

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM  
EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

**Mitteilung der EFTA-Überwachungsbehörde nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des in Ziffer 64a des in Anhang XIII zum EWR-Abkommen erwähnten Rechtsaktes (Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs)**

**AUFERLEGUNG NEUER GEMEINWIRTSCHAFTLICHER VERPFLICHTUNGEN IM LINIENFLUGVERKEHR AUF STRECKEN IN NORWEGEN**

(2005/C 166/09)

**1. EINLEITUNG**

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat Norwegen entschieden, ab 1. April 2006 gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen für Linienflüge auf den folgenden Strecken einzuführen:

1. Lakselv — Tromsø (beide Richtungen)
2. Andenes — Bodø (beide Richtungen), Andenes — Tromsø (beide Richtungen)
3. Svolvær — Bodø (beide Richtungen)
4. Leknes — Bodø (beide Richtungen)
5. Røst — Bodø (beide Richtungen)
6. Narvik (Framnes) — Bodø (beide Richtungen)
7. Brønnøysund — Bodø (beide Richtungen), Brønnøysund — Trondheim (beide Richtungen)
8. Sandnessjøen — Bodø (beide Richtungen), Sandnessjøen — Trondheim (beide Richtungen)
9. Mo i Rana — Bodø (beide Richtungen), Mo i Rana — Trondheim (beide Richtungen), Mosjøen — Bodø (beide Richtungen), Mosjøen — Trondheim (beide Richtungen)
10. Namsos — Trondheim (beide Richtungen), Rørvik — Trondheim (beide Richtungen)
11. Florø — Oslo (beide Richtungen), Florø — Bergen (beide Richtungen)
12. Førde — Oslo (beide Richtungen), Førde — Bergen (beide Richtungen)
13. Sogndal — Oslo (beide Richtungen), Sogndal — Bergen (beide Richtungen)
14. Sandane — Oslo (beide Richtungen), Sandane — Bergen (beide Richtungen), Ørsta-Volda — Oslo (beide Richtungen), Ørsta-Volda — Bergen (beide Richtungen)
15. Fagernes — Oslo (beide Richtungen)
16. Røros — Oslo (beide Richtungen)

## 2. ES GELTEN DIE FOLGENDEN SPEZIFIKATIONEN AUF DEN EINZELNEN STRECKEN

### 2.1. Lakselv — Tromsø (beide Richtungen)

#### 2.1.1 *Mindestanzahl von Flügen, Sitzplatzkapazität, Streckenführung und Flugpläne*

Die Anforderungen gelten für das ganze Jahr. Es besteht die Verpflichtung, täglich beide Richtungen zu bedienen.

*Zahl der Flüge:*

- Mindestens drei Hin- und Rückflüge täglich von Montag bis Freitag und insgesamt mindestens drei Hin- und Rückflüge am Samstag und Sonntag.

*Sitzplatzkapazität:*

- In beiden Richtungen sind für Montag bis Freitag insgesamt mindestens 750 Sitzplätze und für Samstag-Sonntag insgesamt mindestens 150 Sitzplätze anzubieten.
- Die Anzahl der Sitzplätze wird nach den im Anhang A zu dieser Mitteilung enthaltenen Bestimmungen des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation angepasst.

*Streckenführung:*

- In beiden Richtungen müssen mindestens zwei der von Montag bis Freitag täglich vorgeschriebenen Flüge und mindestens zwei der für Samstag-Sonntag vorgeschriebenen Flüge nonstop sein. Die übrigen Flüge müssen Direktflüge mit höchstens einer Zwischenlandung sein.

*Flugpläne:*

Die öffentliche Nachfrage nach Flugreisen ist zu berücksichtigen.

Die vorgeschriebenen Flüge müssen so geplant sein, dass sie Anschlussmöglichkeiten an die Flugroute Tromsø — Oslo und umgekehrt bieten.

Darüber hinaus gilt für die von Montag bis Freitag vorgeschriebenen Flüge Folgendes (Ortszeit):

- Die erste Ankunft in Tromsø muss spätestens um 8.30 Uhr und der letzte Abflug von Tromsø darf frühestens um 19.30 Uhr erfolgen.
- Der erste Abflug von Tromsø muss spätestens um 11.30 Uhr und der letzte Abflug von Lakselv darf frühestens um 17.00 Uhr erfolgen.

#### 2.1.2 *Luftfahrzeugkategorie*

Für die vorgeschriebenen Flüge werden Luftfahrzeuge mit Druckkabine eingesetzt, die für mindestens 30 Passagiere zugelassen sind.

### 2.2. Andenes — Tromsø (beide Richtungen), Andenes — Bodø (beide Richtungen)

#### 2.2.1 *Mindestanzahl von Flügen, Sitzplatzkapazität, Streckenführung und Flugpläne*

Die Anforderungen gelten für das ganze Jahr. Es besteht die Verpflichtung, täglich beide Richtungen zu bedienen.

*Zahl der Flüge:*Andenes — Bodø (beide Richtungen), Andenes — Tromsø (beide Richtungen) zusammengenommen:

- Mindestens vier Hin- und Rückflüge täglich von Montag bis Freitag und insgesamt mindestens fünf Hin- und Rückflüge für Samstag-Sonntag.
- Die öffentliche Nachfrage nach Flugreisen ist bei der Verteilung der täglichen Hin- und Rückflüge zwischen Andenes — Bodø und umgekehrt sowie Andenes — Tromsø und umgekehrt zu berücksichtigen.

Andenes — Bodø (beide Richtungen):

- Mindestens zwei Hin- und Rückflüge täglich von Montag bis Freitag und insgesamt mindestens zwei Hin- und Rückflüge für Samstag-Sonntag.

Andenes — Tromsø (beide Richtungen):

- Mindestens ein Hin- und Rückflug täglich.

*Sitzplatzkapazität:*

- Für Andenes — Bodø und umgekehrt sowie Andenes — Tromsø und umgekehrt sind in beiden Richtungen für Montag bis Freitag insgesamt mindestens 615 Sitzplätze und für Samstag-Sonntag insgesamt mindestens 160 Sitzplätze anzubieten.
- Das Luftfahrtunternehmen hat nicht die Möglichkeit, die Sitzplatzkapazität auf dieser Strecke anzupassen (siehe Anpassungsklausel in Anhang A zu dieser Mitteilung).

*Streckenführung:*

- In beiden Richtungen müssen mindestens drei der vier von Montag bis Freitag täglich vorgeschriebenen Flüge und mindestens vier der fünf für Samstag-Sonntag insgesamt vorgeschriebenen Flüge nonstop sein. Die übrigen Flüge müssen Direktflüge mit höchstens einer Zwischenlandung sein.

*Flugpläne:*

Die öffentliche Nachfrage nach Flugreisen ist zu berücksichtigen.

Andenes — Bodø (beide Richtungen), Andenes — Tromsø (beide Richtungen) zusammengenommen:

- Mindestens drei Flüge von Montag bis Freitag und mindestens vier Flüge Samstag-Sonntag müssen so geplant sein, dass sie Anschlussmöglichkeiten an die Flüge nach/von Oslo bieten.

Andenes — Bodø (beide Richtungen):

Darüber hinaus gilt für die von Montag bis Freitag vorgeschriebenen Flüge Folgendes (Ortszeit):

- Die erste Ankunft in Bodø muss spätestens um 7.30 Uhr und der letzte Abflug von Bodø darf frühestens um 20.00 Uhr erfolgen.

Andenes — Tromsø (beide Richtungen):

Darüber hinaus gilt für die von Montag bis Freitag vorgeschriebenen Flüge Folgendes (Ortszeit):

- Die erste Ankunft in Tromsø muss spätestens um 10.00 Uhr und der letzte Abflug von Tromsø darf frühestens um 16.30 Uhr erfolgen.

**2.2.2 Luftfahrzeugkategorie**

Für die vorgeschriebenen Flüge werden Luftfahrzeuge mit Druckkabine eingesetzt, die für mindestens 30 Passagiere zugelassen sind.

### 2.3 Svolvær — Bodø (beide Richtungen)

#### 2.3.1 Mindestanzahl von Flügen, Sitzplatzkapazität, Streckenführung und Flugpläne

Die Anforderungen gelten für das ganze Jahr. Es besteht die Verpflichtung, täglich beide Richtungen zu bedienen.

*Zahl der Flüge:*

- Mindestens sechs Hin- und Rückflüge täglich von Montag bis Freitag und insgesamt mindestens sieben Hin- und Rückflüge für Samstag-Sonntag.

*Sitzplatzkapazität:*

- In beiden Richtungen sind für Montag bis Freitag insgesamt mindestens 1 000 Sitzplätze und für Samstag-Sonntag insgesamt mindestens 225 Sitzplätze anzubieten.
- Die Anzahl der Sitzplätze wird nach den im Anhang A zu dieser Mitteilung enthaltenen Bestimmungen des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation angepasst.

*Streckenführung:*

- In beiden Richtungen müssen mindestens fünf der von Montag bis Freitag täglich vorgeschriebenen Flüge und mindestens fünf der für Samstag-Sonntag insgesamt vorgeschriebenen Flüge Non-Stop-Flüge sein. Die übrigen Flüge müssen Direktflüge mit höchstens einer Zwischenlandung sein.

*Flugpläne:*

Die öffentliche Nachfrage nach Flugreisen ist zu berücksichtigen.

Mindestens fünf der von Montag bis Freitag täglich vorgeschriebenen Flüge und mindestens fünf der für Samstag-Sonntag insgesamt vorgeschriebenen Flüge müssen so geplant sein, dass sie Anschlussmöglichkeiten an die Strecke Bodø — Oslo und umgekehrt bieten.

Darüber hinaus gilt für die von Montag bis Freitag vorgeschriebenen Flüge Folgendes (Ortszeit):

- Die erste Ankunft in Bodø muss spätestens um 7.30 Uhr und der letzte Abflug von Bodø darf frühestens um 20.00 Uhr erfolgen.

#### 2.3.2 Luftfahrzeugkategorie

Für die vorgeschriebenen Flüge werden Luftfahrzeuge mit Druckkabine eingesetzt, die für mindestens 30 Passagiere zugelassen sind.

### 2.4 Leknes — Bodø (beide Richtungen)

#### 2.4.1 Mindestanzahl von Flügen, Sitzplatzkapazität, Streckenführung und Flugpläne

Die Anforderungen gelten für das ganze Jahr. Es besteht die Verpflichtung, täglich beide Richtungen zu bedienen.

*Zahl der Flüge:*

- Mindestens sechs Hin- und Rückflüge täglich von Montag bis Freitag und insgesamt mindestens sieben Hin- und Rückflüge für Samstag-Sonntag.

*Sitzplatzkapazität:*

- In beiden Richtungen sind für Montag bis Freitag insgesamt mindestens 1 200 Sitzplätze und für Samstag-Sonntag insgesamt mindestens 265 Sitzplätze anzubieten.
- Die Anzahl der Sitzplätze muss nach den im Anhang A zu dieser Mitteilung enthaltenen Bestimmungen des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation angepasst werden.

*Streckenführung:*

- In beiden Richtungen müssen mindestens fünf der von Montag bis Freitag täglich vorgeschriebenen Flüge und mindestens fünf der für Samstag-Sonntag insgesamt vorgeschriebenen Flüge Non-Stop-Flüge sein. Die übrigen Flüge müssen Direktflüge mit höchstens einer Zwischenlandung sein.

*Flugpläne:*

Die öffentliche Nachfrage nach Flugreisen ist zu berücksichtigen.

Mindestens fünf der von Montag bis Freitag täglich vorgeschriebenen Flüge und mindestens fünf der für Samstag-Sonntag insgesamt vorgeschriebenen Flüge müssen so geplant sein, dass sie Anschlussmöglichkeiten an die Strecke Bodø — Oslo und umgekehrt bieten.

Darüber hinaus gilt für die von Montag bis Freitag vorgeschriebenen Flüge Folgendes (Ortszeit):

- Die erste Ankunft in Bodø muss spätestens um 7.30 Uhr und der letzte Abflug von Bodø darf frühestens um 20.00 Uhr erfolgen.

#### **2.4.2 Luftfahrzeugkategorie**

Für die vorgeschriebenen Flüge werden Luftfahrzeuge mit Druckkabine eingesetzt, die für mindestens 30 Passagiere zugelassen sind.

### **2.5 Røst — Bodø (beide Richtungen)**

#### **2.5.1 Mindestanzahl von Flügen, Sitzplatzkapazität, Streckenführung und Flugpläne**

Die Anforderungen gelten für das ganze Jahr. Es besteht die Verpflichtung, täglich beide Richtungen zu bedienen.

*Zahl der Flüge:*

- Mindestens zwei Hin- und Rückflüge täglich von Montag bis Freitag und insgesamt mindestens zwei Hin- und Rückflüge für Samstag-Sonntag.

*Sitzplatzkapazität:*

- In beiden Richtungen sind für Montag bis Freitag insgesamt mindestens 150 Sitzplätze und für Samstag-Sonntag insgesamt mindestens 30 Sitzplätze anzubieten.
- Die Anzahl der Sitzplätze muss nach den im Anhang A zu dieser Mitteilung enthaltenen Bestimmungen des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation angepasst werden.

*Streckenführung:*

- In beiden Richtungen muss mindestens einer der von Montag bis Freitag täglich vorgeschriebenen Flüge ein Non-Stop-Flug sein. Von den für Samstag-Sonntag insgesamt vorgeschriebenen Flügen müssen mindestens die Hälfte Non-Stop-Flüge sein.

*Flugpläne:*

Die öffentliche Nachfrage nach Flugreisen ist zu berücksichtigen.

Mindestens ein Flug täglich muss so geplant sein, dass er Anschlussmöglichkeiten an die Strecke Bodø — Oslo und umgekehrt bietet.

Darüber hinaus gilt für die von Montag bis Freitag vorgeschriebenen Flüge Folgendes (Ortszeit):

- Die erste Ankunft in Bodø muss spätestens um 10.00 Uhr und der letzte Abflug von Bodø darf frühestens um 17.00 Uhr erfolgen.

**2.5.2 Luftfahrzeugkategorie**

Für die vorgeschriebenen Flüge werden Luftfahrzeuge eingesetzt, die für mindestens 15 Passagiere zugelassen sind.

**2.6 Narvik (Framnes) — Bodø (beide Richtungen)****2.6.1 Mindestanzahl von Flügen, Sitzplatzkapazität, Streckenführung und Flugpläne**

Die Anforderungen beziehen sich auf die Zeiträume von Januar bis Juni und von August bis Dezember. Im Juli gelten lediglich Anforderungen bezüglich der Sitzplatzkapazität. Es ist dann mindestens 80 % der unten genannten Sitzplatzkapazität anzubieten.

Während des ganzen Jahres besteht die Verpflichtung, täglich beide Richtungen zu bedienen.

*Zahl der Flüge:*

- Mindestens drei Hin- und Rückflüge täglich von Montag bis Freitag und insgesamt mindestens vier Hin- und Rückflüge für Samstag-Sonntag.

*Sitzplatzkapazität:*

- In beiden Richtungen sind für Montag bis Freitag insgesamt mindestens 380 Sitzplätze und für Samstag-Sonntag insgesamt mindestens 75 Sitzplätze anzubieten.
- Die Anzahl der Sitzplätze muss nach den im Anhang A zu dieser Mitteilung enthaltenen Bestimmungen des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation angepasst werden.

*Streckenführung:*

- Die vorgeschriebenen Flüge müssen nonstop sein.

*Flugpläne:*

Die öffentliche Nachfrage nach Flugreisen ist zu berücksichtigen.

Darüber hinaus gilt für die von Montag bis Freitag vorgeschriebenen Flüge Folgendes (Ortszeit):

- Die erste Ankunft in Bodø muss spätestens um 9.30 Uhr und der letzte Abflug von Bodø darf frühestens um 18.00 Uhr erfolgen.

### 2.6.2 *Luftfahrzeugkategorie*

Für die vorgeschriebenen Flüge werden Luftfahrzeuge eingesetzt, die für mindestens 15 Passagiere zugelassen sind.

### 2.7 **Brønnøysund — Bodø (beide Richtungen), Brønnøysund — Trondheim (beide Richtungen)**

#### 2.7.1 **Mindestanzahl von Flügen, Sitzplatzkapazität, Streckenführung und Flugpläne: Brønnøysund — Bodø und umgekehrt**

Die Anforderungen gelten für das ganze Jahr. Es besteht die Verpflichtung, täglich beide Richtungen zu bedienen.

##### *Zahl der Flüge:*

- Mindestens zwei Hin- und Rückflüge täglich von Montag bis Freitag und insgesamt mindestens drei Hin- und Rückflüge für Samstag–Sonntag.

##### *Sitzplatzkapazität:*

- In beiden Richtungen sind für Montag bis Freitag insgesamt mindestens 350 Sitzplätze und für Samstag–Sonntag insgesamt mindestens 90 Sitzplätze anzubieten.
- Die Anzahl der Sitzplätze muss nach den im Anhang A zu dieser Mitteilung enthaltenen Bestimmungen des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation angepasst werden.

##### *Streckenführung:*

- Die vorgeschriebenen Flüge müssen Direktflüge mit höchstens einer Zwischenlandung sein.

##### *Flugpläne:*

Die öffentliche Nachfrage nach Flugreisen ist zu berücksichtigen.

Darüber hinaus gilt für die von Montag bis Freitag vorgeschriebenen Flüge Folgendes (Ortszeit):

- Die erste Ankunft in Bodø muss spätestens um 10.00 Uhr und der letzte Abflug von Bodø darf frühestens um 18.30 Uhr erfolgen.
- Der erste Abflug von Bodø muss spätestens um 8.30 Uhr und der letzte Abflug von Brønnøysund darf frühestens um 19.00 Uhr erfolgen.

#### 2.7.2 **Mindestanzahl von Flügen, Sitzplatzkapazität, Streckenführung und Flugpläne: Brønnøysund — Trondheim und umgekehrt**

Die Anforderungen gelten für das ganze Jahr. Es besteht die Verpflichtung, täglich beide Richtungen zu bedienen.

##### *Zahl der Flüge:*

- Mindestens drei Hin- und Rückflüge täglich von Montag bis Freitag und insgesamt mindestens vier Hin- und Rückflüge für Samstag–Sonntag.

##### *Sitzplatzkapazität:*

- In beiden Richtungen sind für Montag bis Freitag insgesamt mindestens 550 Sitzplätze und für Samstag–Sonntag insgesamt mindestens 130 Sitzplätze anzubieten.
- Die Anzahl der Sitzplätze muss nach den im Anhang A zu dieser Mitteilung enthaltenen Bestimmungen des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation angepasst werden.

*Streckenführung:*

- Der Flugverkehr erfolgt ohne Zwischenlandung.

*Flugpläne:*

Die öffentliche Nachfrage nach Flugreisen ist zu berücksichtigen.

Die vorgeschriebenen Flüge müssen so geplant sein, dass sie Anschlussmöglichkeiten an die Flugroute Trondheim — Oslo und umgekehrt bieten.

Darüber hinaus gilt für die von Montag bis Freitag vorgeschriebenen Flüge Folgendes (Ortszeit):

- Die erste Ankunft in Trondheim muss spätestens um 8.00 Uhr und der letzte Abflug von Trondheim darf frühestens um 20.30 Uhr erfolgen.
- Der erste Abflug von Trondheim muss spätestens um 9.30 Uhr und der letzte Abflug von Brønnøysund darf frühestens um 18.00 Uhr erfolgen.

**2.7.3 Luftfahrzeugkategorie**

Für die vorgeschriebenen Flüge werden Luftfahrzeuge mit Druckkabine eingesetzt, die für mindestens 30 Passagiere zugelassen sind.

**2.8 Sandnessjøen — Bodø (beide Richtungen), Sandnessjøen — Trondheim (beide Richtungen)****2.8.1 Mindestanzahl von Flügen, Sitzplatzkapazität, Streckenführung und Flugpläne: Sandnessjøen — Bodø und umgekehrt**

Die Anforderungen gelten für das ganze Jahr. Es besteht die Verpflichtung, täglich beide Richtungen zu bedienen.

*Zahl der Flüge:*

- Mindestens zwei Hin- und Rückflüge täglich von Montag bis Freitag und insgesamt mindestens drei Hin- und Rückflüge für Samstag-Sonntag.

*Sitzplatzkapazität:*

- In beiden Richtungen sind für Montag bis Freitag insgesamt mindestens 350 Sitzplätze und für Samstag-Sonntag insgesamt mindestens 90 Sitzplätze anzubieten.
- Die Anzahl der Sitzplätze muss nach den im Anhang A zu dieser Mitteilung enthaltenen Bestimmungen des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation angepasst werden.

*Streckenführung:*

- Die vorgeschriebenen Flüge müssen nonstop sein.

*Flugpläne:*

Die öffentliche Nachfrage nach Flugreisen ist zu berücksichtigen.

Darüber hinaus gilt für die von Montag bis Freitag vorgeschriebenen Flüge Folgendes (Ortszeit):

- Die erste Ankunft in Bodø muss spätestens um 10.00 Uhr und der letzte Abflug von Bodø darf frühestens um 18.30 Uhr erfolgen.
- Der erste Abflug von Bodø muss spätestens um 8.30 Uhr und der letzte Abflug von Sandnessjøen darf frühestens um 19.00 Uhr erfolgen.



### 2.8.2 **Mindestanzahl von Flügen, Sitzplatzkapazität, Streckenführung und Flugpläne: Sandnessjøen — Trondheim (beide Richtungen)**

Die Anforderungen gelten für das ganze Jahr. Es besteht die Verpflichtung, täglich beide Richtungen zu bedienen.

*Zahl der Flüge:*

- Mindestens drei Hin- und Rückflüge täglich von Montag bis Freitag und insgesamt mindestens vier Hin- und Rückflüge für Samstag-Sonntag.

*Sitzplatzkapazität:*

- In beiden Richtungen sind für Montag bis Freitag insgesamt mindestens 450 Sitzplätze und für Samstag-Sonntag insgesamt mindestens 110 Sitzplätze anzubieten.
- Die Anzahl der Sitzplätze muss nach den im Anhang A zu dieser Mitteilung enthaltenen Bestimmungen des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation angepasst werden.

*Streckenführung:*

- Die vorgeschriebenen Flüge müssen Direktflüge mit höchstens einer Zwischenlandung sein.

*Flugpläne:*

Die öffentliche Nachfrage nach Flugreisen ist zu berücksichtigen.

Die vorgeschriebenen Flüge müssen so geplant sein, dass sie Anschlussmöglichkeiten an die Flugroute Trondheim — Oslo und umgekehrt bieten.

Darüber hinaus gilt für die von Montag bis Freitag vorgeschriebenen Flüge Folgendes (Ortszeit):

- Die erste Ankunft in Trondheim muss spätestens um 8.00 Uhr und der letzte Abflug von Trondheim darf frühestens um 20.30 Uhr erfolgen.
- Der erste Abflug von Trondheim muss spätestens um 9.30 Uhr und der letzte Abflug von Sandnessjøen darf frühestens um 18.00 Uhr erfolgen.

### 2.8.3 **Luftfahrzeugkategorie**

Für die vorgeschriebenen Flüge werden Luftfahrzeuge mit Druckkabine eingesetzt, die für mindestens 30 Passagiere zugelassen sind.

### 2.9 **Mo i Rana — Bodø (beide Richtungen), Mo i Rana — Trondheim (beide Richtungen), Mosjøen — Bodø (beide Richtungen), Mosjøen — Trondheim (beide Richtungen)**

#### 2.9.1 **Mindestanzahl von Flügen, Sitzplatzkapazität, Streckenführung und Flugpläne: Mo i Rana — Bodø und umgekehrt**

Die Anforderungen beziehen sich auf die Zeiträume von Januar bis Juni und von August bis Dezember. Im Juli gelten lediglich Anforderungen bezüglich der Sitzplatzkapazität. Es ist dann mindestens 80 % der unten genannten Sitzplatzkapazität anzubieten.

Während des ganzen Jahres besteht die Verpflichtung, täglich beide Richtungen zu bedienen.

*Zahl der Flüge:*

- Mindestens vier Hin- und Rückflüge täglich von Montag bis Freitag und insgesamt mindestens fünf Hin- und Rückflüge für Samstag-Sonntag.

*Sitzplatzkapazität:*

- In beiden Richtungen sind für Montag bis Freitag insgesamt mindestens 525 Sitzplätze und für Samstag-Sonntag insgesamt mindestens 125 Sitzplätze anzubieten.
- Die Anzahl der Sitzplätze muss nach den im Anhang A zu dieser Mitteilung enthaltenen Bestimmungen des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation angepasst werden.

*Streckenführung:*

- Die vorgeschriebenen Flüge müssen nonstop sein.

*Flugpläne:*

Die öffentliche Nachfrage nach Flugreisen ist zu berücksichtigen.

Darüber hinaus gilt für die von Montag bis Freitag vorgeschriebenen Flüge Folgendes (Ortszeit):

- Die erste Ankunft in Bodø muss spätestens um 10.00 Uhr und der letzte Abflug von Bodø darf frühestens um 18.30 Uhr erfolgen.
- Der erste Abflug von Bodø muss spätestens um 8.30 Uhr und der letzte Abflug von Mo i Rana darf frühestens um 19.00 Uhr erfolgen.

**2.9.2 Mindestanzahl von Flügen, Sitzplatzkapazität, Streckenführung und Flugpläne: Mo i Rana — Trondheim und umgekehrt**

Die Anforderungen beziehen sich auf die Zeiträume von Januar bis Juni und von August bis Dezember. Im Juli gelten lediglich Anforderungen bezüglich der Sitzplatzkapazität. Es ist dann mindestens 80 % der unten genannten Sitzplatzkapazität anzubieten.

Während des ganzen Jahres besteht die Verpflichtung, täglich beide Richtungen zu bedienen.

*Zahl der Flüge:*

- Mindestens drei Hin- und Rückflüge täglich von Montag bis Freitag und insgesamt mindestens vier Hin- und Rückflüge für Samstag-Sonntag.

*Sitzplatzkapazität:*

- In beiden Richtungen sind für Montag bis Freitag insgesamt mindestens 650 Sitzplätze und für Samstag-Sonntag insgesamt mindestens 160 Sitzplätze anzubieten.
- Die Anzahl der Sitzplätze muss nach den im Anhang A zu dieser Mitteilung enthaltenen Bestimmungen des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation angepasst werden.

*Streckenführung:*

- Die vorgeschriebenen Flüge müssen Direktflüge mit höchstens einer Zwischenlandung sein.

*Flugpläne:*

Die öffentliche Nachfrage nach Flugreisen ist zu berücksichtigen.

Die vorgeschriebenen Flüge müssen so geplant sein, dass sie Anschlussmöglichkeiten an die Flugroute Trondheim — Oslo und umgekehrt bieten.

Darüber hinaus gilt für die von Montag bis Freitag vorgeschriebenen Flüge Folgendes (Ortszeit):

- Die erste Ankunft in Trondheim muss spätestens um 8.00 Uhr und der letzte Abflug von Trondheim darf frühestens um 20.30 Uhr erfolgen.
- Der erste Abflug von Trondheim muss spätestens um 9.30 Uhr und der letzte Abflug von Mo i Rana darf frühestens um 18.00 Uhr erfolgen.

### **2.9.3 Mindestanzahl von Flügen, Sitzplatzkapazität, Streckenführung und Flugpläne: Mosjøen — Bodø und umgekehrt**

Die Anforderungen beziehen sich auf die Zeiträume von Januar bis Juni und von August bis Dezember. Im Juli gelten lediglich Anforderungen bezüglich der Sitzplatzkapazität. Es ist dann mindestens 80 % der unten genannten Sitzplatzkapazität anzubieten.

Während des ganzen Jahres besteht die Verpflichtung, täglich beide Richtungen zu bedienen.

#### *Zahl der Flüge:*

- Mindestens drei Hin- und Rückflüge täglich von Montag bis Freitag und insgesamt mindestens vier Hin- und Rückflüge für Samstag-Sonntag.

#### *Sitzplatzkapazität:*

- In beiden Richtungen sind für Montag bis Freitag insgesamt mindestens 250 Sitzplätze und für Samstag-Sonntag insgesamt mindestens 60 Sitzplätze anzubieten.
- Die Anzahl der Sitzplätze muss nach den im Anhang A zu dieser Mitteilung enthaltenen Bestimmungen des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation angepasst werden.

#### *Streckenführung:*

- Die vorgeschriebenen Flüge müssen Direktflüge mit höchstens einer Zwischenlandung sein.

#### *Flugpläne:*

Die öffentliche Nachfrage nach Flugreisen ist zu berücksichtigen.

Darüber hinaus gilt für die von Montag bis Freitag vorgeschriebenen Flüge Folgendes (Ortszeit):

- Die erste Ankunft in Bodø muss spätestens um 10.00 Uhr und der letzte Abflug von Bodø darf frühestens um 18.30 Uhr erfolgen.
- Der erste Abflug von Bodø muss spätestens um 8.30 und der letzte Abflug von Mosjøen darf frühestens um 19.00 erfolgen.

### **2.9.4 Mindestanzahl von Flügen, Sitzplatzkapazität, Streckenführung und Flugpläne: Mosjøen — Trondheim und umgekehrt**

Die Anforderungen beziehen sich auf die Zeiträume von Januar bis Juni und von August bis Dezember. Im Juli gelten lediglich Anforderungen bezüglich der Sitzplatzkapazität. Es ist dann mindestens 80 % der unten genannten Sitzplatzkapazität anzubieten.

Während des ganzen Jahres besteht die Verpflichtung, täglich beide Richtungen zu bedienen.

#### *Zahl der Flüge:*

- Mindestens drei Hin- und Rückflüge täglich von Montag bis Freitag und insgesamt mindestens vier Hin- und Rückflüge für Samstag-Sonntag.

#### *Sitzplatzkapazität:*

- In beiden Richtungen sind für Montag bis Freitag insgesamt mindestens 400 Sitzplätze und für Samstag-Sonntag insgesamt mindestens 100 Sitzplätze anzubieten.
- Die Anzahl der Sitzplätze muss nach den im Anhang A zu dieser Mitteilung enthaltenen Bestimmungen des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation angepasst werden.

*Streckenführung:*

- Die vorgeschriebenen Flüge müssen nonstop sein.

*Flugpläne:*

Die öffentliche Nachfrage nach Flugreisen ist zu berücksichtigen.

Die vorgeschriebenen Flüge müssen so geplant sein, dass sie Anschlussmöglichkeiten an die Flugroute Trondheim — Oslo und umgekehrt bieten.

Darüber hinaus gilt für die von Montag bis Freitag vorgeschriebenen Flüge Folgendes (Ortszeit):

- Die erste Ankunft in Trondheim muss spätestens um 8.00 Uhr und der letzte Abflug von Trondheim darf frühestens um 20.30 Uhr erfolgen.
- Der erste Abflug von Trondheim muss spätestens um 9.30 Uhr und der letzte Abflug von Mosjøen darf frühestens um 18.00 Uhr erfolgen.

**2.9.5 Luftfahrzeugkategorie**

Für die vorgeschriebenen Flüge werden Luftfahrzeuge mit Druckkabine eingesetzt, die für mindestens 30 Passagiere zugelassen sind.

**2.10 Namsos — Trondheim (beide Richtungen), Rørvik –Trondheim (beide Richtungen)****2.10.1 Mindestanzahl von Flügen, Sitzplatzkapazität, Streckenführung und Flugpläne: Namsos — Trondheim und umgekehrt**

Die Anforderungen gelten für das ganze Jahr. Es besteht die Verpflichtung, täglich beide Richtungen zu bedienen.

*Zahl der Flüge:*

- Mindestens drei Hin- und Rückflüge täglich von Montag bis Freitag und insgesamt mindestens vier Hin- und Rückflüge für Samstag-Sonntag.

*Sitzplatzkapazität:*

- In beiden Richtungen sind für Montag bis Freitag insgesamt mindestens 320 Sitzplätze und für Samstag-Sonntag insgesamt mindestens 80 Sitzplätze anzubieten.
- Die Anzahl der Sitzplätze muss nach den im Anhang A zu dieser Mitteilung enthaltenen Bestimmungen des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation angepasst werden.

*Streckenführung:*

- In beiden Richtungen müssen mindestens zwei der von Montag bis Freitag täglich vorgeschriebenen Flüge und mindestens zwei der für Samstag-Sonntag insgesamt vorgeschriebenen Flüge nonstop sein. Die übrigen Flüge müssen Direktflüge mit höchstens einer Zwischenlandung sein.

*Flugpläne:*

Die öffentliche Nachfrage nach Flugreisen ist zu berücksichtigen.

Die vorgeschriebenen Flüge müssen so geplant sein, dass sie Anschlussmöglichkeiten an die Flugroute Trondheim — Oslo und umgekehrt bieten.

Darüber hinaus gilt für die von Montag bis Freitag vorgeschriebenen Flüge Folgendes (Ortszeit):

- Die erste Ankunft in Trondheim muss spätestens um 8.00 Uhr und der letzte Abflug von Trondheim darf frühestens um 18.30 Uhr erfolgen.
- Der erste Abflug von Trondheim muss spätestens um 9.30 Uhr und der letzte Abflug von Namsos darf frühestens um 17.00 Uhr erfolgen.

### 2.10.2 **Mindestanzahl von Flügen, Sitzplatzkapazität, Streckenführung und Flugpläne: Rørvik — Trondheim und umgekehrt**

Die Anforderungen gelten für das ganze Jahr. Es besteht die Verpflichtung, täglich beide Richtungen zu bedienen.

*Zahl der Flüge:*

- Mindestens drei Hin- und Rückflüge täglich von Montag bis Freitag und insgesamt mindestens vier Hin- und Rückflüge für Samstag-Sonntag.

*Sitzplatzkapazität:*

- In beiden Richtungen sind für Montag bis Freitag insgesamt mindestens 250 Sitzplätze und für Samstag-Sonntag insgesamt mindestens 65 Sitzplätze anzubieten.
- Die Anzahl der Sitzplätze muss nach den im Anhang A zu dieser Mitteilung enthaltenen Bestimmungen des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation angepasst werden.

*Streckenführung:*

- In beiden Richtungen muss mindestens einer der von Montag bis Freitag täglich vorgeschriebenen Flüge und mindestens einer der für Samstag-Sonntag insgesamt vorgeschriebenen Flüge nonstop sein. Die übrigen Flüge müssen Direktflüge mit höchstens einer Zwischenlandung sein.

*Flugpläne:*

Die öffentliche Nachfrage nach Flugreisen ist zu berücksichtigen.

Die vorgeschriebenen Flüge müssen so geplant sein, dass sie Anschlussmöglichkeiten an die Flugroute Trondheim — Oslo und umgekehrt bieten.

Darüber hinaus gilt für die von Montag bis Freitag vorgeschriebenen Flüge Folgendes (Ortszeit):

- Die erste Ankunft in Trondheim muss spätestens um 8.00 Uhr und der letzte Abflug von Trondheim darf frühestens um 18.30 Uhr erfolgen.
- Der erste Abflug von Trondheim muss spätestens um 9.30 Uhr und der letzte Abflug von Rørvik darf frühestens um 17.00 Uhr erfolgen.

### 2.10.3 **Luftfahrzeugkategorie**

Für die vorgeschriebenen Flüge werden Luftfahrzeuge eingesetzt, die für mindestens 15 Passagiere zugelassen sind.

### 2.11 **Florø — Oslo (beide Richtungen), Florø — Bergen (beide Richtungen)**

#### 2.11.1 **Mindestanzahl von Flügen, Sitzplatzkapazität, Streckenführung und Flugpläne: Florø — Oslo und umgekehrt**

Die Anforderungen beziehen sich auf die Zeiträume von Januar bis Juni und von August bis Dezember. Im Juli gelten lediglich Anforderungen bezüglich der Sitzplatzkapazität. Es ist dann mindestens 80 % der unten genannten Sitzplatzkapazität anzubieten.

Während des ganzen Jahres besteht die Verpflichtung, täglich beide Richtungen zu bedienen.

*Zahl der Flüge:*

- Mindestens vier Hin- und Rückflüge täglich von Montag bis Freitag und insgesamt mindestens fünf Hin- und Rückflüge für Samstag-Sonntag.

*Sitzplatzkapazität:*

- In beiden Richtungen sind für Montag bis Freitag insgesamt mindestens 820 Sitzplätze und für Samstag-Sonntag insgesamt mindestens 205 Sitzplätze anzubieten.
- Das Luftfahrtunternehmen hat nicht die Möglichkeit, die Sitzplatzkapazität auf diesen Strecken anzupassen (siehe Anpassungsklausel in Anhang A zu dieser Mitteilung).

*Streckenführung:*

- Die vorgeschriebenen Flüge müssen nonstop sein.

*Flugpläne:*

Die öffentliche Nachfrage nach Flugreisen ist zu berücksichtigen.

Darüber hinaus gilt für die von Montag bis Freitag vorgeschriebenen Flüge Folgendes (Ortszeit):

- Die erste Ankunft in Oslo muss spätestens um 9.00 Uhr und der letzte Abflug von Oslo darf frühestens um 21.00 Uhr erfolgen.
- Der erste Abflug von Oslo muss spätestens um 9.30 Uhr und der letzte Abflug von Florø darf frühestens um 19.30 Uhr erfolgen.

**2.11.2 Mindestanzahl von Flügen, Sitzplatzkapazität, Streckenführung und Flugpläne: Florø — Bergen und umgekehrt**

Die Anforderungen beziehen sich auf die Zeiträume von Januar bis Juni und von August bis Dezember. Im Juli gelten lediglich Anforderungen bezüglich der Sitzplatzkapazität. Es ist dann mindestens 80 % der unten genannten Sitzplatzkapazität anzubieten.

Während des ganzen Jahres besteht die Verpflichtung, täglich beide Richtungen zu bedienen.

*Zahl der Flüge:*

- Mindestens fünf Hin- und Rückflüge täglich von Montag bis Freitag und insgesamt mindestens vier Hin- und Rückflüge für Samstag-Sonntag.

*Sitzplatzkapazität:*

- In beiden Richtungen sind für Montag bis Freitag insgesamt mindestens 950 Sitzplätze und für Samstag-Sonntag insgesamt mindestens 180 Sitzplätze anzubieten.
- Das Luftfahrtunternehmen hat nicht die Möglichkeit, die Sitzplatzkapazität auf diesen Strecken anzupassen (siehe Anpassungsklausel in Anhang A zu dieser Mitteilung).

*Streckenführung:*

- Die vorgeschriebenen Flüge müssen nonstop sein.

*Flugpläne:*

Die öffentliche Nachfrage nach Flugreisen ist zu berücksichtigen.

Darüber hinaus gilt für die von Montag bis Freitag vorgeschriebenen Flüge Folgendes (Ortszeit):

- Die erste Ankunft in Bergen muss spätestens um 9.30 Uhr und der letzte Abflug von Bergen darf frühestens um 20.00 Uhr erfolgen.
- Der erste Abflug von Bergen muss spätestens um 9.00 Uhr und der letzte Abflug von Florø darf frühestens um 19.00 Uhr erfolgen.

**2.11.3 Luftfahrzeugkategorie**

Für die vorgeschriebenen Flüge werden Luftfahrzeuge mit Druckkabine eingesetzt, die für mindestens 30 Passagiere zugelassen sind.

## 2.12 Førde — Oslo (beide Richtungen), Førde — Bergen (beide Richtungen)

### 2.12.1 **Mindestanzahl von Flügen, Sitzplatzkapazität, Streckenführung und Flugpläne: Førde — Oslo und umgekehrt**

Die Anforderungen beziehen sich auf die Zeiträume von Januar bis Juni und von August bis Dezember. Im Juli gelten lediglich Anforderungen bezüglich der Sitzplatzkapazität. Es ist dann mindestens 80 % der unten genannten Sitzplatzkapazität anzubieten.

Während des ganzen Jahres besteht die Verpflichtung, täglich beide Richtungen zu bedienen.

#### *Zahl der Flüge:*

- Mindestens vier Hin- und Rückflüge täglich von Montag bis Freitag und insgesamt mindestens fünf Hin- und Rückflüge für Samstag-Sonntag.

#### *Sitzplatzkapazität:*

- In beiden Richtungen sind für Montag bis Freitag insgesamt mindestens 680 Sitzplätze und für Samstag-Sonntag insgesamt mindestens 170 Sitzplätze anzubieten.
- Die Anzahl der Sitzplätze muss nach den im Anhang A zu dieser Mitteilung enthaltenen Bestimmungen des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation angepasst werden.

#### *Streckenführung:*

- Die vorgeschriebenen Flüge müssen nonstop sein.

#### *Flugpläne:*

Die öffentliche Nachfrage nach Flugreisen ist zu berücksichtigen.

Darüber hinaus gilt für die von Montag bis Freitag vorgeschriebenen Flüge Folgendes (Ortszeit):

- Die erste Ankunft in Oslo muss spätestens um 9.00 Uhr und der letzte Abflug von Oslo darf frühestens um 19.00 Uhr erfolgen.
- Der erste Abflug von Oslo muss spätestens um 9.30 Uhr und der letzte Abflug von Førde darf frühestens um 17.30 Uhr erfolgen.

### 2.12.2 **Mindestanzahl von Flügen, Sitzplatzkapazität, Streckenführung und Flugpläne: Førde — Bergen und umgekehrt**

Die Anforderungen beziehen sich auf die Zeiträume von Januar bis Juni und von August bis Dezember. Im Juli gelten lediglich Anforderungen bezüglich der Sitzplatzkapazität. Es ist dann mindestens 80 % der unten genannten Sitzplatzkapazität anzubieten.

Während des ganzen Jahres besteht die Verpflichtung, täglich beide Richtungen zu bedienen.

#### *Zahl der Flüge:*

- Mindestens zwei Hin- und Rückflüge täglich von Montag bis Freitag und insgesamt mindestens zwei Hin- und Rückflüge für Samstag-Sonntag.

#### *Sitzplatzkapazität:*

- In beiden Richtungen sind für Montag bis Freitag insgesamt mindestens 180 Sitzplätze und für Samstag-Sonntag insgesamt mindestens 35 Sitzplätze anzubieten.
- Die Anzahl der Sitzplätze muss nach den im Anhang A zu dieser Mitteilung enthaltenen Bestimmungen des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation angepasst werden.

*Streckenführung:*

- Mindestens einer der vorgeschriebenen Flüge muss ein Non-Stop-Flug sein.

*Flugpläne:*

Die öffentliche Nachfrage nach Flugreisen ist zu berücksichtigen.

Darüber hinaus gilt für die von Montag bis Freitag vorgeschriebenen Flüge Folgendes (Ortszeit):

- Die erste Ankunft in Bergen muss spätestens um 10.30 Uhr und der letzte Abflug von Bergen darf frühestens um 17.30 Uhr erfolgen.
- Der erste Abflug von Bergen muss spätestens um 11.00 Uhr und der letzte Abflug von Førde darf frühestens um 17.30 Uhr erfolgen.

**2.12.3 Luftfahrzeugkategorie**

Für die vorgeschriebenen Flüge werden Luftfahrzeuge mit Druckkabine eingesetzt, die für mindestens 30 Passagiere zugelassen sind.

**2.13 Sogndal — Oslo (beide Richtungen), Sogndal — Bergen (beide Richtungen)****2.13.1 Mindestanzahl von Flügen, Sitzplatzkapazität, Streckenführung und Flugpläne: Sogndal — Oslo und umgekehrt**

Die Anforderungen beziehen sich auf die Zeiträume von Januar bis Juni und von August bis Dezember. Im Juli gelten lediglich Anforderungen bezüglich der Sitzplatzkapazität. Es ist dann mindestens 80 % der unten genannten Sitzplatzkapazität anzubieten.

Während des ganzen Jahres besteht die Verpflichtung, täglich beide Richtungen zu bedienen.

*Zahl der Flüge:*

- Mindestens drei Hin- und Rückflüge täglich von Montag bis Freitag und insgesamt mindestens drei Hin- und Rückflüge für Samstag–Sonntag.

*Sitzplatzkapazität:*

- In beiden Richtungen sind für Montag bis Freitag insgesamt mindestens 425 Sitzplätze und für Samstag–Sonntag insgesamt mindestens 90 Sitzplätze anzubieten.
- Die Anzahl der Sitzplätze muss nach den im Anhang A zu dieser Mitteilung enthaltenen Bestimmungen des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation angepasst werden.

*Streckenführung:*

- Die vorgeschriebenen Flüge müssen nonstop sein.

*Flugpläne:*

Die öffentliche Nachfrage nach Flugreisen ist zu berücksichtigen.

Darüber hinaus gilt für die von Montag bis Freitag vorgeschriebenen Flüge Folgendes (Ortszeit):

- Die erste Ankunft in Oslo muss spätestens um 9.00 Uhr und der letzte Abflug von Oslo darf frühestens um 19.00 Uhr erfolgen.
- Der erste Abflug von Oslo muss spätestens um 9.30 Uhr und der letzte Abflug von Sogndal darf frühestens um 17.30 Uhr erfolgen.

**2.13.2 Mindestanzahl von Flügen, Sitzplatzkapazität, Streckenführung und Flugpläne: Sogndal — Bergen und umgekehrt**

Die Anforderungen beziehen sich auf die Zeiträume von Januar bis Juni und von August bis Dezember. Im Juli gelten lediglich Anforderungen bezüglich der Sitzplatzkapazität. Es ist dann mindestens 80 % der unten genannten Sitzplatzkapazität anzubieten.



Während des ganzen Jahres besteht die Verpflichtung, täglich beide Richtungen zu bedienen.

*Zahl der Flüge:*

- Mindestens zwei Hin- und Rückflüge täglich von Montag bis Freitag und insgesamt mindestens zwei Hin- und Rückflüge für Samstag-Sonntag.

*Sitzplatzkapazität:*

- In beiden Richtungen sind für Montag bis Freitag insgesamt mindestens 190 Sitzplätze und für Samstag-Sonntag insgesamt mindestens 40 Sitzplätze anzubieten.
- Die Anzahl der Sitzplätze muss nach den im Anhang A zu dieser Mitteilung enthaltenen Bestimmungen des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation angepasst werden.

*Streckenführung*

- Mindestens einer der vorgeschriebenen Flüge muss ein Non-Stop-Flug sein.

*Flugpläne:*

Die öffentliche Nachfrage nach Flugreisen ist zu berücksichtigen.

Darüber hinaus gilt für die von Montag bis Freitag vorgeschriebenen Flüge Folgendes (Ortszeit):

- Die erste Ankunft in Bergen muss spätestens um 11.00 Uhr und der letzte Abflug von Bergen darf frühestens um 17.30 Uhr erfolgen.
- Der erste Abflug von Bergen muss spätestens um 11.30 Uhr und der letzte Abflug von Sogndal darf frühestens um 16.30 Uhr erfolgen.

### 2.13.3 **Luftfahrzeugkategorie**

Für die vorgeschriebenen Flüge werden Luftfahrzeuge mit Druckkabine eingesetzt, die für mindestens 30 Passagiere zugelassen sind.

### 2.14 **Sandane — Oslo (beide Richtungen), Sandane — Bergen (beide Richtungen), Ørsta-Volda — Oslo (beide Richtungen), Ørsta-Volda — Bergen (beide Richtungen)**

#### 2.14.1 **Mindestanzahl von Flügen, Sitzplatzkapazität, Streckenführung und Flugpläne: Sandane — Oslo und umgekehrt**

Die Anforderungen gelten für das ganze Jahr. Es besteht die Verpflichtung, täglich beide Richtungen zu bedienen.

*Zahl der Flüge:*

- Mindestens drei Hin- und Rückflüge täglich von Montag bis Freitag und insgesamt mindestens drei Hin- und Rückflüge für Samstag-Sonntag.

*Sitzplatzkapazität:*

- In beiden Richtungen sind für Montag bis Freitag insgesamt mindestens 225 Sitzplätze und für Samstag-Sonntag insgesamt mindestens 45 Sitzplätze anzubieten.
- Die Anzahl der Sitzplätze muss nach den im Anhang A zu dieser Mitteilung enthaltenen Bestimmungen des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation angepasst werden.

*Streckenführung:*

- In beiden Richtungen muss mindestens einer der von Montag bis Freitag täglich vorgeschriebenen Flüge und mindestens einer der für Samstag-Sonntag insgesamt vorgeschriebenen Flüge ein Non-Stop-Flug sein. Die übrigen Flüge dürfen höchstens eine Zwischenlandung vorsehen, die mit einem Flugzeugwechsel verbunden sein kann, unter der Voraussetzung, dass der Aufenthalt 60 Min. nicht überschreitet und das Luftfahrtunternehmen die gesamte Strecke von und nach Oslo bedient.

*Flugpläne:*

Die öffentliche Nachfrage nach Flugreisen ist zu berücksichtigen.

Darüber hinaus gilt für die von Montag bis Freitag vorgeschriebenen Flüge Folgendes (Ortszeit):

- Die erste Ankunft in Oslo muss spätestens um 9.00 Uhr und der letzte Abflug von Oslo darf frühestens um 19.00 Uhr erfolgen.
- Der erste Abflug von Oslo muss spätestens um 9.30 Uhr und der letzte Abflug von Sandane darf frühestens 17.30 Uhr erfolgen.

**2.14.2 Mindestanzahl von Flügen, Sitzplatzkapazität, Streckenführung und Flugpläne: Sandane — Bergen und umgekehrt**

Die Anforderungen gelten für das ganze Jahr. Es besteht die Verpflichtung, täglich beide Richtungen zu bedienen.

*Zahl der Flüge:*

- Mindestens zwei Hin- und Rückflüge täglich von Montag bis Freitag und insgesamt mindestens zwei Hin- und Rückflüge für Samstag-Sonntag.

*Sitzplatzkapazität:*

- In beiden Richtungen sind für Montag bis Freitag insgesamt mindestens 100 Sitzplätze und für Samstag-Sonntag insgesamt mindestens 25 Sitzplätze anzubieten.
- Die Anzahl der Sitzplätze muss nach den im Anhang A zu dieser Mitteilung enthaltenen Bestimmungen des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation angepasst werden.

*Streckenführung:*

- In beiden Richtungen dürfen die vorgeschriebenen Flüge höchstens eine Zwischenlandung vorsehen, die mit einem Flugzeugwechsel verbunden sein kann, unter der Voraussetzung, dass der Aufenthalt 60 Min. nicht überschreitet und der Luftfahrtunternehmer die gesamte Strecke von und nach Bergen bedient.

*Flugpläne:*

Die öffentliche Nachfrage nach Flugreisen ist zu berücksichtigen.

Darüber hinaus gilt für die von Montag bis Freitag vorgeschriebenen Flüge Folgendes (Ortszeit):

- Die erste Ankunft in Bergen muss spätestens um 11.00 Uhr und der letzte Abflug von Bergen darf frühestens um 17.30 Uhr erfolgen.
- Der erste Abflug von Bergen muss spätestens um 11.30 Uhr und der letzte Abflug von Sandane darf frühestens um 16.30 Uhr erfolgen.

**2.14.3 Mindestanzahl von Flügen, Sitzplatzkapazität, Streckenführung und Flugpläne: Ørsta-Volda — Oslo und umgekehrt**

Die Anforderungen gelten für das ganze Jahr. Es besteht die Verpflichtung, täglich beide Richtungen zu bedienen.

*Zahl der Flüge:*

- Mindestens vier Hin- und Rückflüge täglich von Montag bis Freitag und insgesamt mindestens vier Hin- und Rückflüge für Samstag-Sonntag.

*Sitzplatzkapazität:*

- In beiden Richtungen sind für Montag bis Freitag insgesamt mindestens 450 Sitzplätze und für Samstag-Sonntag insgesamt mindestens 100 Sitzplätze anzubieten.
- Die Anzahl der Sitzplätze muss nach den im Anhang A zu dieser Mitteilung enthaltenen Bestimmungen des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation angepasst werden.

*Streckenführung:*

- In beiden Richtungen muss mindestens einer der von Montag bis Freitag täglich vorgeschriebenen Flüge und mindestens einer der für Samstag-Sonntag insgesamt vorgeschriebenen Flüge ein Non-Stop-Flug sein. Die übrigen Flüge dürfen höchstens eine Zwischenlandung vorsehen, die mit einem Flugzeugwechsel verbunden sein kann, unter der Voraussetzung, dass der Aufenthalt 60 Min. nicht überschreitet und das Luftfahrtunternehmen die gesamte Strecke von und nach Oslo bedient.

*Flugpläne:*

Die öffentliche Nachfrage nach Flugreisen ist zu berücksichtigen.

Darüber hinaus gilt für die von Montag bis Freitag vorgeschriebenen Flüge Folgendes (Ortszeit):

- Die erste Ankunft in Oslo muss spätestens um 9.00 Uhr und der letzte Abflug von Oslo darf frühestens um 19.00 Uhr erfolgen.
- Der erste Abflug von Oslo muss spätestens um 9.30 Uhr und der letzte Abflug von Ørsta-Volda darf frühestens um 17.30 Uhr erfolgen.

**2.14.4 Mindestanzahl von Flügen, Sitzplatzkapazität, Streckenführung und Flugpläne: Ørsta-Volda — Bergen und umgekehrt**

Die Anforderungen gelten für das ganze Jahr. Es besteht die Verpflichtung, täglich beide Richtungen zu bedienen.

*Zahl der Flüge:*

- Mindestens zwei Hin- und Rückflüge täglich von Montag bis Freitag und insgesamt mindestens zwei Hin- und Rückflüge für Samstag-Sonntag.

*Sitzplatzkapazität:*

- In beiden Richtungen sind für Montag bis Freitag insgesamt mindestens 100 Sitzplätze und für Samstag-Sonntag insgesamt mindestens 25 Sitzplätze anzubieten.
- Die Anzahl der Sitzplätze muss nach den im Anhang A zu dieser Mitteilung enthaltenen Bestimmungen des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation angepasst werden.

*Streckenführung:*

- In beiden Richtungen dürfen die vorgeschriebenen Flüge höchstens eine Zwischenlandung vorsehen, die mit einem Flugzeugwechsel verbunden sein kann, unter der Voraussetzung, dass der Aufenthalt 60 Min. nicht überschreitet und der Luftfahrtunternehmer die gesamte Strecke von und nach Bergen bedient.

*Flugpläne:*

Die öffentliche Nachfrage nach Flugreisen ist zu berücksichtigen.

Darüber hinaus gilt für die von Montag bis Freitag vorgeschriebenen Flüge Folgendes (Ortszeit):

- Die erste Ankunft in Bergen muss spätestens um 11.00 Uhr und der letzte Abflug von Bergen darf frühestens um 17.30 Uhr erfolgen.
- Der erste Abflug von Bergen muss spätestens um 11.30 Uhr und der letzte Abflug von Ørsta-Volda darf frühestens um 16.30 Uhr erfolgen.

#### 2.14.5 **Luftfahrzeugkategorie**

Für die vorgeschriebenen Flüge werden Luftfahrzeuge mit Druckkabine eingesetzt, die für mindestens 30 Passagiere zugelassen sind.

#### 2.15 **Fagernes — Oslo (beide Richtungen)**

##### 2.15.1 **Mindestanzahl von Flügen, Sitzplatzkapazität, Streckenführung und Flugpläne**

Die Anforderungen gelten für das ganze Jahr. Beide Richtungen sind täglich außer samstags zu bedienen.

*Zahl der Flüge:*

- Mindestens zwei Hin- und Rückflüge täglich von Montag bis Freitag und mindestens ein Hin- und Rückflug sonntags.

*Sitzplatzkapazität:*

- In beiden Richtungen sind für Montag bis Freitag insgesamt mindestens 150 Sitzplätze und sonntags mindestens 15 Sitzplätze anzubieten.
- Die Anzahl der Sitzplätze muss nach den im Anhang A zu dieser Mitteilung enthaltenen Bestimmungen des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation angepasst werden.

*Streckenführung:*

- Die vorgeschriebenen Flüge müssen nonstop sein.

*Flugpläne:*

Die öffentliche Nachfrage nach Flugreisen ist zu berücksichtigen.

Darüber hinaus gilt für die von Montag bis Freitag vorgeschriebenen Flüge Folgendes (Ortszeit):

- Die Abflüge von Fagernes müssen spätestens um 8.00 Uhr sowie zwischen 16.00 und 17.00 Uhr erfolgen.
- Die Abflüge von Oslo müssen zwischen 9.00 und 9.45 Uhr sowie zwischen 17.00 und 18.00 Uhr erfolgen.

##### 2.15.2 **Luftfahrzeugkategorie**

Für die vorgeschriebenen Flüge werden Luftfahrzeuge eingesetzt, die für mindestens 15 Passagiere zugelassen sind.

#### 2.16 **Røros — Oslo (beide Richtungen)**

##### 2.16.1 **Mindestanzahl von Flügen, Sitzplatzkapazität, Streckenführung und Flugpläne**

Die Anforderungen gelten für das ganze Jahr. Beide Richtungen sind täglich außer samstags zu bedienen.

*Zahl der Flüge:*

- Mindestens sechs Hin- und Rückflüge wöchentlich.

*Sitzplatzkapazität:*

- In beiden Richtungen sind wöchentlich mindestens 275 Sitzplätze anzubieten.
- Die Anzahl der Sitzplätze muss nach den im Anhang A zu dieser Mitteilung enthaltenen Bestimmungen des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation angepasst werden.
- Die Anzahl der angebotenen Sitzplätze darf nicht reduziert werden, wenn ein Flugzeug, das für 100 Passagiere und mehr zugelassen ist, auf dieser Strecke eingesetzt wird.

*Streckenführung:*

- Die vorgeschriebenen Flüge müssen Non-Stop-Flüge sein, wenn Luftfahrzeuge eingesetzt werden, die für weniger als 100 Passagiere zugelassen sind. Werden Luftfahrzeuge eingesetzt, die für 100 oder mehr Passagiere zugelassen sind, so müssen die vorgeschriebenen Flüge Direktflüge mit höchstens einer Zwischenlandung sein.

*Flugpläne:*

Die öffentliche Nachfrage nach Flugreisen ist zu berücksichtigen.

**3. FOLGENDE SPEZIFIKATION GELTEN FÜR ALLE STRECKEN****3.1 Technische und betriebliche Bedingungen**

Die Luftfahrtunternehmen werden insbesondere auf technische und betriebliche Bedingungen hingewiesen, die auf den betreffenden Flughäfen herrschen. Weitere Informationen sind erhältlich bei:

Luftfartstilsynet (Zivilluftfahrtbehörde), P O Box 8050 Dep, N-0031 OSLO,

Tel.: (47-23) 31 78 00.

**3.2 Flugpreise**

Für jedes Betriebsjahr werden gemäß der Veröffentlichung des norwegischen Statistischen Zentralamts (<http://www.ssb.no>) zum 1. April die Höchsttarife innerhalb der Grenzen des Verbraucherpreisindex für den am 15. Februar desselben Jahres endenden Zeitraum von zwölf Monaten angepasst.

Es obliegt dem Luftfahrtunternehmen, die Flugscheine über mindestens einen Absatzkanal zu einem Preis anzubieten, der den höchst zulässigen Grundtarif für einen Hinflug nicht übersteigen darf. Gleichzeitig trägt das Luftfahrtunternehmen dafür Sorge, dass Kunden darüber informiert werden, wo diese Flugscheine erhältlich sind.

Das Luftfahrtunternehmen hat sich jederzeit an den geltenden inländischen Interlining-Vereinbarungen zu beteiligen und alle aufgrund dieser Vereinbarungen möglichen Preisnachlässe anzubieten.

Der höchste Grundtarif für einen Hinflug (ohne Beschränkungen) für das Betriebsjahr ab 1. April 2006 darf die folgenden Tarife nicht übersteigen.

1.	Lakselv – Tromsø	NOK 1 144,-
2.	Andenes – Tromsø	NOK 676,-
	Andenes – Bodø	NOK 1 419,-
3.	Svolvær – Bodø	NOK 783,-
4.	Leknes – Bodø	NOK 783,-
5.	Røst – Bodø	NOK 783,-
6.	Narvik (Framnes) – Bodø	NOK 1 144,-
7.	Brønnøysund – Bodø	NOK 1 327,-
	Brønnøysund – Trondheim	NOK 1 287,-
8.	Sandnessjøen – Bodø	NOK 1 139,-
	Sandnessjøen – Trondheim	NOK 1 419,-

9.	Mo i Rana – Bodø	NOK 834,-
	Mo i Rana – Trondheim	NOK 1 572,-
	Mosjøen – Bodø	NOK 1 139,-
	Mosjøen – Trondheim	NOK 1 419,-
10.	Namsos – Trondheim	NOK 880,-
	Rørvik – Trondheim	NOK 1 119,-
11.	Florø – Oslo	NOK 1 607,-
	Florø – Bergen	NOK 987,-
12.	Førde – Oslo	NOK 1 607,-
	Førde – Bergen	NOK 987,-
13.	Sogndal – Oslo	NOK 1 388,-
	Sogndal – Bergen	NOK 987,-
14.	Sandane – Oslo	NOK 1 607,-
	Sandane – Bergen	NOK 1 185,-
	Ørsta-Volda – Oslo	NOK 1 607,-
	Ørsta-Volda – Bergen	NOK 1 363,-
15.	Fagernes – Oslo	NOK 788,-
16.	Røros – Oslo	NOK 1 755,-

#### 4. ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN BEI AUSSCHREIBUNGEN

Wird ein Ausschreibungsverfahren vorgenommen, infolgedessen der Zugang zu den Strecken einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten wird, gelten außerdem die nachstehenden Bedingungen:

##### *Flugpreise:*

- Alle Flugpreise für Anschlussflüge von/zu anderen Strecken werden für alle Luftfahrtunternehmen zu gleichen Bedingungen angeboten. Davon ausgenommen sind Preise für Anschlussflüge von/zu anderen Flugdiensten des Bieters, sofern der Preis 40 % des Preises für einen voll flexiblen Flugschein nicht übersteigt.
- Auf diesen Flügen können Bonuspunkte im Rahmen von Vielfliegerprogrammen weder erworben noch eingelöst werden.
- Sozialtarife werden nach den Leitlinien des norwegischen Ministeriums für Verkehr, die in Anhang B dieser Mitteilung enthalten sind, gewährt.

##### *Transferbedingungen:*

- Alle Bedingungen, die das Luftfahrtunternehmen für den Transfer von Passagieren von oder zu Routen anderer Luftfahrtunternehmen stellt, unter anderem bezüglich der Anschlusszeiten und der Durchabfertigung von Passagieren und ihrem Gepäck, müssen objektiv und nichtdiskriminierend sein.

#### 5. ERSETZUNG UND AUFHEBUNG FRÜHERER GEMEINWIRTSCHAFTLICHER DIENSTLEISTUNGSVERPFLICHTUNGEN

Diese gemeinwirtschaftlichen Dienstleistungsverpflichtungen ersetzen die früheren Verpflichtungen,

die im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 87 vom 10. April 2003, für folgende Strecken veröffentlicht wurden:

- Lakselv — Tromsø (beide Richtungen)
- Andenes — Bodø (beide Richtungen), Andenes — Tromsø (beide Richtungen)

die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 112 vom 9. Mai 2002, für folgende Strecken veröffentlicht wurden:

- Svolvær — Bodø (beide Richtungen) (Ausschreibung 6A)
- Leknes — Bodø (beide Richtungen) (Ausschreibung 6B)
- Røst — Bodø (beide Richtungen) (Ausschreibung 7)
- Brønnøysund — Bodø (beide Richtungen), Brønnøysund — Trondheim (beide Richtungen) (Ausschreibung 9A)
- Sandnessjøen — Bodø (beide Richtungen), Sandnessjøen — Trondheim (beide Richtungen) (Ausschreibung 9B)
- Mo i Rana — Bodø (beide Richtungen), Mo i Rana — Trondheim (beide Richtungen), Mosjøen — Bodø (beide Richtungen), Mosjøen — Trondheim (beide Richtungen) (Ausschreibung 10A)
- Namsos — Trondheim (beide Richtungen), Rørvik — Trondheim (beide Richtungen) (Ausschreibung 10B)
- Florø — Oslo (beide Richtungen), Florø — Bergen (beide Richtungen) (Ausschreibung 11)
- Førde — Oslo (beide Richtungen), Førde — Bergen (beide Richtungen) (Ausschreibung 12)
- Sogndal — Oslo (beide Richtungen), Sogndal — Bergen (beide Richtungen) (Ausschreibung 13A)
- Sandane — Oslo (beide Richtungen), Sandane — Bergen (beide Richtungen), Ørsta-Volda — Oslo (beide Richtungen), Ørsta-Volda — Bergen (beide Richtungen) (Ausschreibung 13B)
- Fagernes — Oslo (beide Richtungen) (Ausschreibung 14)
- Røros — Oslo (beide Richtungen) (Ausschreibung 15)

die im *Amtsblatt der Europäischen Union* Nr. C 248 vom 7. Oktober 2004, für folgende Strecken veröffentlicht wurden:

- Narvik (Framnes) — Bodø (beide Richtungen)

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für die Strecke Stokmarknes — Bodø (in beide Richtungen), die Norwegen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 112 vom 9. Mai 2002 veröffentlichte, werden mit Wirkung zum 1. April 2006 aufgehoben.

#### 6. WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Informationen erteilt das Ministerium für Verkehr und Kommunikation, P.O. Box 8010 Dep, N-0030 Oslo

Tel.: (47-22) 24 83 53, Fax: (47-22) 24 56 09.

Diese Unterlagen können auch im Internet abgerufen werden: <http://www.odin.dep.no/sd/engelsk/aktuelt>

—

## ANHANG A

## ANPASSUNG DER LEISTUNG UND DER SITZPLATZKAPAZITÄT — LEISTUNGSANPASSUNGSKLAUSEL

**1. Zweck der Anpassungsklausel**

Die Leistungsanpassungsklausel soll sicherstellen, dass die vom Betreiber angebotene Sitzplatzkapazität der Nachfrage angepasst wird. Wenn die Zahl der Fluggäste deutlich steigt und die nachstehenden Prozentsätze an belegten Sitzplätzen zu einer beliebigen Zeit überschreitet (Auslastungsfaktor), so *muss* der Betreiber die Zahl der angebotenen Sitzplätze erhöhen. Ebenso *kann* der Betreiber die Sitzplatzkapazität verringern, wenn die Zahl der Fluggäste deutlich zurückgeht. Näheres ist unter Ziffer 3 nachzulesen.

**2. Zeiträume für die Bestimmung des Auslastungsfaktors**

Der Auslastungsfaktor wird vom 1. Januar bis zum 30. Juni und vom 1. August bis zum 30. November überprüft und bewertet.

**3. Bedingungen für die Änderung der Leistung und der Sitzplatzkapazität****3.1. Bedingungen für die Heraufsetzung der Leistung**

- 3.1.1. Die Leistung bzw. die Sitzplatzkapazität *ist* zu erhöhen, wenn der mittlere Auslastungsfaktor auf einer aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen bedienten Strecke 70 % übersteigt. Übersteigt der mittlere Auslastungsfaktor auf diesen Strecken in einem der unter Ziffer 2 genannten Zeiträume 70 %, so hat der Betreiber die Leistung bzw. die Sitzplatzkapazität auf diesen Strecken spätestens zu Beginn der folgenden IATA-Flugplanperiode um mindestens 10 % zu erhöhen. Die Leistung bzw. die Sitzplatzkapazität ist mindestens so weit zu erhöhen, dass der mittlere Auslastungsfaktor höchstens 70 % beträgt.
- 3.1.2. Bei der Erhöhung der Leistung bzw. der Sitzplatzkapazität nach den vorgenannten Bedingungen kann die neue Leistung mit einem Luftfahrzeug mit einer geringeren als der in der Ausschreibung genannten Sitzplatzkapazität erbracht werden, falls der Betreiber diese Lösung vorzieht.

**3.2. Bedingungen für die Herabsetzung der Leistung**

- 3.2.1. Die Leistung bzw. die Sitzplatzkapazität *kann* herabgesetzt werden, wenn der mittlere Auslastungsfaktor auf einer aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen bedienten Strecke weniger als 35 % beträgt. Liegt der mittlere Auslastungsfaktor während eines der in Ziffer 2 genannten Zeiträume auf diesen Strecken unter 35 %, so *darf* der Betreiber die Leistung bzw. die Sitzplatzkapazität auf diesen Strecken ab dem ersten Tag nach Ende der vorgenannten Zeiträume um höchstens 25 % herabsetzen.
- 3.2.2. Auf Strecken mit mehr als zwei Hin- und Rückflügen täglich ist zur Herabsetzung der Leistung gemäß Ziffer 3.2.1 die Zahl der angebotenen Flüge zu verringern. Ausgenommen hiervon sind lediglich Fälle, in denen der Betreiber Flugzeuge mit einer größeren Sitzplatzkapazität einsetzt, als der in der Einführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung spezifizierten Mindestkapazität. Der Betreiber kann dann kleinere Flugzeuge einsetzen, wobei jedoch die Sitzplatzkapazität die in der Einführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung spezifizierten Mindestkapazität nicht unterschreiten darf.
- 3.2.3. Auf Strecken mit nur einem oder zwei täglichen Hin- und Rückflügen kann die Sitzplatzkapazität nur durch den Einsatz eines Flugzeuges mit einer geringeren als der bei der Auferlegung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung vorgeschriebenen Mindestkapazität herabgesetzt werden.

**4. Verfahren für die Änderung der Leistung**

- 4.1. Das norwegische Ministerium für Verkehr und Kommunikation ist laut Gesetz für die Genehmigung der vom Betreiber vorgeschlagenen Flugpläne und Leistungsänderungen zuständig (siehe Rundschreiben N-8/97 des norwegischen Ministeriums für Verkehr und Kommunikation in den Ausschreibungsunterlagen).



- 4.2. Soll die Leistung bzw. die Sitzplatzkapazität gemäß Ziffer 3.2 herabgesetzt werden, so wird den betroffenen Verwaltungsbezirkregierungen ein Vorschlag für einen neuen Verkehrsplan vorgelegt. Sie müssen genügend Zeit zur Stellungnahme haben, bevor die Änderung wirksam wird. Sieht der vorgeschlagene neue Verkehrsplan Änderungen vor, die mit anderen in den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen niedergelegten Anforderungen als der Zahl der Flüge und der Sitzplatzkapazität unvereinbar sind, so ist der neue Verkehrsplan dem Ministerium für Verkehr und Kommunikation zur Genehmigung vorzulegen.
  - 4.3. Wird die Leistung gemäß Ziffer 3.1. heraufgesetzt, so werden die Flugpläne für die neue Leistung bzw. Sitzplatzkapazität vom Betreiber und dem (den) jeweiligen Verwaltungsbezirk(en) gemeinsam festgelegt.
  - 4.4. Können sich bei einer Heraufsetzung der Leistung gemäß Ziffer 3.1. der Betreiber und der/die betroffene(n) Verwaltungsbezirk(e) über die Flugpläne nach Ziffer 4.3 nicht einigen, so kann der Betreiber das norwegische Ministerium für Verkehr und Kommunikation aufgrund von Ziffer 4.1 ersuchen, einen anderen Flugplan für die neue Leistung bzw. Sitzplatzkapazität zu genehmigen. Der Betreiber kann jedoch keinen Antrag auf Genehmigung eines Flugplans ohne die erforderliche Erhöhung der Leistung stellen. Das Ministerium kann Flugpläne mit neuen Leistungen bzw. Sitzplatzkapazitäten, die von den mit dem (den) betroffenen Verwaltungsbezirk(en) gemäß Ziffer 4.3 zu vereinbarenden Flugplänen abweichen, nur genehmigen, wenn gewichtige Gründe vorliegen.
- 5. Unveränderter finanzieller Ausgleich bei veränderter Leistung**
- 5.1. Der dem Betreiber zu zahlende finanzielle Ausgleich bleibt im Falle einer Heraufsetzung der Leistung gemäß Ziffer 3.1 unverändert.
  - 5.2. Der dem Betreiber zu zahlende finanzielle Ausgleich bleibt im Falle einer Herabsetzung der Leistung gemäß Ziffer 3.2 unverändert.
-

## ANHANG B

## SOZIALTARIFE

1. Auf Strecken, auf denen das norwegische Ministerium für Verkehr und Kommunikation Flugverkehrsdienste, für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gelten, kauft, wird folgenden Personengruppen eine Tarifiermäßigung gewährt:
    - a. Personen, die am Tage des Abflugs mindestens 67 Jahre alt sind,
    - b. Blinden über 16 Jahre,
    - c. Behinderten über 16 Jahre, die nach dem norwegischen Gesetz „Folketrygd“ vom 17. Juni 1966 oder nach einem entsprechenden Gesetz eines anderen EWR-Landes Anspruch auf Versorgungszahlung haben,
    - d. Schülern und Studenten über 16 Jahre, die eine Sonderschule für Hörgeschädigte besuchen,
    - e. mitreisenden Ehegatt(inn)en und Begleitpersonen der unter den Buchstaben a-d aufgeführten Personen,
    - f. Personen, die am Tage des Abflugs noch keine 16 Jahre alt sind.
  2. Der ermäßigte Tarif für die in Abschnitt 1 aufgeführten Personen beträgt 50 % des höchsten Grundtarifs für einen Hinflug.
  3. Diese Ermäßigung wird nicht gewährt, wenn der Flug von einer öffentlichen Verwaltung und/oder von einer Sozialversicherungsanstalt bezahlt wird. Die ermäßigungsberechtigte Person entscheidet darüber, ob sie eine Begleitperson benötigt.
  4. Ein Erwachsener (ab 16 Jahre) kann ein Kind unter 2 Jahren kostenlos mitnehmen, wenn für das Kind kein eigener Sitzplatz beansprucht wird und wenn der Erwachsene und das Kind auf dem gesamten Flug zusammen reisen.
  5. Bei der Ausstellung des Flugscheins sind folgende Unterlagen vorzulegen:
    - a. Personen gemäß Abschnitt 1 Buchstabe a müssen ein amtliches Dokument mit Lichtbild und Geburtsdatum vorlegen.
    - b. Personen gemäß Abschnitt 1 Buchstabe b und c müssen durch Vorlage eines amtlichen Dokuments nachweisen, dass sie nach dem norwegischen „Folketrygd“-Gesetz, Kapitel 8 § 8-3 als blind/behindert anerkannt wurden. Blinde müssen den Nachweis einer Sozialversicherungsanstalt und/oder des „Norges Blindeforbund“ vorlegen. Personen aus EWR-Ländern müssen ein entsprechendes Dokument aus ihrem Heimatland vorlegen.
    - c. Personen gemäß Abschnitt 1 Buchstabe d müssen einen Studentenausweis und ein Schreiben der Sozialversicherungsanstalt vorlegen, aus dem hervorgeht, dass der Student eine Versorgungszahlung nach dem norwegischen Gesetz „Folketrygd“ erhält. Personen aus EWR-Ländern müssen ein entsprechendes Dokument aus ihrem Heimatland vorlegen.
-